



Statuten

Touren- und Kursreglement der SAC-Sektion Hohe Winde

27. Januar 2017

Statuten der SAC-Sektion Hohe Winde

	1 Name und Sitz
Name	Die Sektion Hohe Winde des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, der seinen Sitz in Laufen hat.
	2 Zweck und Aufgaben
Zweck	<p>Die Sektion Hohe Winde des SAC unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC, wie sie in den Zentralstatuten beschrieben sind. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none">– Durchführen von Touren für Bergsteiger, Skitourenfahrer, Kletterer und Wanderer;– Fördern der bergsteigerischen Ausbildung;– Fördern der SAC-Jugend;– Fördern des Schutzes der Natur und der Gebirgswelt;– Veranstalten von Vorträgen und Exkursionen sowie von kulturellen Anlässen;– Betreiben einer Kletterhalle;– Pflege der Kameradschaft.
	3 Mitgliedschaft
Mitgliedschaft	<p>3.1 Die Mitgliedschaft in der Sektion Hohe Winde kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Es gelten folgende Mitgliedschaften:</p> <ul style="list-style-type: none">– Jugendmitglied, 6 – 22 Jahre;– Einzelmitglied, ab 23 Jahre;– Familienmitglied: die Familienmitgliedschaft schliesst maximal zwei Erwachsene ab 23 Jahren und gegebenenfalls x Kinder von 6 bis 17 Jahren im gleichen Haushalt ein. Alle Familienmitglieder sind Mitglied derselben Sektion;– Veteranen, ab 25 Mitgliederjahren.

SAC-Mitgliedschaft	3.2	Mit dem Beitritt in die Sektion Hohe Winde ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
Aufnahmegesuch	3.3	Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Aufnahme	3.4	Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion. Die Aufnahmen werden in den Club-Nachrichten publiziert. Die Aufnahmen werden an der Generalversammlung oder einer Sektionsversammlung bekanntgegeben, wobei die Anwesenheit der Kandidaten erwünscht ist. Jugendmitglieder werden vom Vorstand direkt aufgenommen.
Ausweis, Abzeichen, Urkunde	3.5	Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Hohe Winde die Sektions- und Zentralstatuete, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40, 50 Jahren und für jedes weitere Jahrzehnt Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
Ehrenmitgliedschaft	3.6	Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Übertritt	3.7	Der Übertritt von einer anderen Sektion ist möglich. Das Gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Übertritt ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
Austritt	3.8	Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist der Stammsektion schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.
Ausschluss	3.9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Die Ausgeschlossenen können innert Monatsfrist an die Sektionsver-

sammlung schriftlich Rekurs einlegen. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

4 Beiträge

- | | |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ordentliche Beiträge | 4.1 Die Mitglieder bezahlen an die Sektionskasse einen Jahresbeitrag, der jeweils an der Generalversammlung beschlossen wird. Die Mitglieder bezahlen ferner einen Beitrag an die Zentralkasse. Neumitglieder entrichten ein Eintrittsgeld. |
| Eintrittsgeld | 4.2 Übertretende und Zusatzmitglieder aus anderen SAC-Sektionen bezahlen kein Eintrittsgeld. |
| Ausserordentliche Beiträge | 4.3 Zur Finanzierung besonderer Aufgaben kann die Generalversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen. |
| Beitragsbefreiung | 4.4 Folgende Mitglieder sind von der Leistung des ordentlichen Sektionsbeitrages befreit: Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Kletterhallenkommission. |

5 Organe

- | | |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Organe | 5.1 Die Organe der Sektion Hohe Winde sind: <ul style="list-style-type: none">– die Generalversammlung;– die Sektionsversammlung;– der Vorstand;– die Rechnungsrevisoren;– die Kommissionen. |
| Generalversammlung | 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. |

Die ordentlichen Geschäfte sind:

1. Festsetzen des Jahresbeitrages und der Gebühren
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
3. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Kommissionsmitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren.
4. Genehmigung des Tourenprogramms
5. Statutenrevision
6. Erlass und Genehmigung von Reglementen
7. Einsetzen von Kommissionen, soweit sie nicht in den Statuten bestimmt sind.
8. Ehrungen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Ausserordentliche Generalversammlung 5.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
- a) auf Verlangen des Vorstandes,
 - b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zweckes.

Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

- Abstimmungen und Wahlen 5.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit der Mehrheit der Stimmen, sofern nicht Ausnahmen bestimmt sind (z.B. Auflösung). Geheime Wahlen und Abstimmungen können bei Mehrheitsbeschluss durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- Sektionsversammlung 5.5 Sektionsversammlungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie sind zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Vorstand	5.6	Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wird an der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt.
Aufgaben und Kompetenzen	5.7	Der Vorstand fördert die Zwecke der Sektion. Ihm obliegt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Erledigen aller Sektionsgeschäfte, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind; – Vorbereiten und Einberufen der Sektionsversammlung; – Vollziehen der Versammlungsbeschlüsse; – Vertreten der Sektion nach aussen; – Verkehr mit dem Zentralkomitee, der Geschäftsstelle und den Sektionen des SAC; – Ernennung der Delegierten für die SAC-Abgeordnetenversammlung; – sinnvoller und zweckmässiger Einsatz der finanziellen Mittel.
Unterschrift	5.8	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
Rechnungsrevisoren	5.9	Als Rechnungsrevisoren werden zwei Mitglieder gewählt. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
Kletterhallenkommission	5.10	Die Kletterhallenkommission der Sektion betreibt die Kletterhalle in Laufen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission werden in einem entsprechenden Reglement festgehalten.
Tourenkommission	5.11	Die Tourenkommission ist für das Tourenwesen der Sektion verantwortlich. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in einem entsprechenden Reglement festgehalten.
Kommissionen	5.12	Innerhalb der Sektion können Gruppen (z.B. Seniorengruppen) und Kommissionen für besondere Zwecke und Aufgaben gebildet werden.

SAC Jugend 5.13 Innerhalb der Sektion sind eine Jugend- und eine Kinderbergsteigergruppe zu führen. Über deren Tätigkeit ist dem Vorstand und der Sektionsversammlung Bericht zu erstatten.

Die Jahresrechnungen sind jährlich den Rechnungsrevisoren der Sektion vorzulegen.

6 Haftung

Verbindlichkeit Die Sektion Hohe Winde haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Hohe Winde ist ausgeschlossen.

7 Auflösung

Antrag 7.1 Ein Antrag zur Auflösung der Sektion ist dem Vorstand einzureichen und muss von einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.

Auflösung 7.2 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine Urabstimmung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Vermögen 7.3 Im Falle der Auflösung geht das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den SAC.

Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

8 Übergangsbestimmungen

- 8.1 In allen in diesen Statuten nicht aufgeführten Fällen sind die Zentralstatuten des SAC und die gesetzlichen Bestimmungen verbindlich.
- 8.2 Diese neuen Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Januar 2011.
- 8.3 Diese neuen Statuten treten sofort nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung und durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.

Durch die Generalversammlung genehmigt am 27. Januar 2017.

Für die SAC-Sektion Hohe Winde

Kurt Häner
Präsident

Britta Jermann
Mitgliederdienst

Durch den Zentralvorstand des SAC genehmigt.

Françoise Jaquet
Zentralpräsidentin

Erik Lustenberger
Jurist

Touren- und Kursreglement der SAC-Sektion Hohe Winde

Vorbemerkung:

In diesem Reglement gilt die männliche Form immer für beide Geschlechter.

Tourenkommission

- Art. 1 Das Touren- und Kurswesen wird von der Tourenkommission betreut.
- Art. 2 Die Tourenkommission wird durch den Tourenchef geleitet, der dem Sektionsvorstand angehört. Sie wird durch die Generalversammlung gewählt.
- Art. 3 Bei der Vorbereitung des Jahresprogramms entscheidet die Tourenkommission in erster Instanz, welche Touren von welchen Leitern durchgeführt werden. Sie ist ermächtigt, bei Touren zusätzliche Bedingungen zu verlangen (z.B. Bergführer, zweiter Tourenleiter, max. Anzahl der Teilnehmer, etc.).
- Art. 4 Die Tourenkommission fördert die Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter gemäss „Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC Tourenleiterinnen und Tourenleiter“.

Jahresprogramm

- Art. 5 Die Tourenkommission bereitet das Jahresprogramm vor. Dabei sollen nach Möglichkeit die Vorschläge von Tourenleitern und Sektions-Mitgliedern berücksichtigt werden.
- Art. 6 Das Jahresprogramm der Tourenkommission ist dem Vorstand zur Begutachtung vorzulegen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.
- Art. 7 Das Jahresprogramm wird in den Sektionsmedien veröffentlicht. Das ausführliche und aktualisierte Programm wird quartalsweise in den Clubnachrichten publiziert.

Leitung von Touren, Kursen und Anlässen

- Art. 8 Der Tourenleiter bereitet die Tour / den Kurs / den Anlass vor und entscheidet über Durchführung, Verschiebung oder Abbruch. Der Tourenleiter kann auch eine Ersatz- oder Ausweichtour anbieten, die nicht anspruchsvoller ist als die vorgesehene Tour.

- Art. 9 Sektionstouren werden nur bei einer Beteiligung von mindestens 3 Sektionsmitgliedern, inklusive Leiter, durchgeführt.
- Art. 10 Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen nach ihrer Reihenfolge (Vorbehalt: Art. 13).
- Art. 11 Der Tourenleiter orientiert die Teilnehmer vorgängig in geeigneter Weise über die Durchführung der Veranstaltung. Nach Abschluss der Tour meldet er dem Tourenchef / Seniorenchef den Verlauf der Tour (z.B. Formular Tourenrückmeldung).
- Art. 12 Bei Vorkommnissen besonderer Art, wie Unfall, hat der Leiter alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und den Sektionspräsidenten, den Tourenchef und so bald als möglich auch die Geschäftsstelle des Zentralvorstandes zu benachrichtigen. Eine Verletzung der Meldepflicht kann erhebliche finanzielle Folgen haben.
- Art. 13 Als Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung von Touren gelten die Weisungen und Wegleitungen des SAC.

Teilnahme an Touren, Kursen und Anlässen

- Art. 14 Jedes Sektionsmitglied, das den Anforderungen einer Tour/ eines Kurses genügt, ist zur Teilnahme berechtigt (vgl. Art. 10). Wer an einer schwierigen Tour teilnehmen will, hat sich über seine Fähigkeiten auszuweisen und sollte dem Tourenleiter oder dem Tourenchef als Berggänger bekannt sein. Kann der Tourenleiter nicht davon überzeugt werden, dass ein Angemeldeter den Anforderungen einer Tour gewachsen ist, kann er diesen von der Teilnahme ausschliessen.
- Art. 15 Mitglieder, die an einer Tour / einem Kurs teilzunehmen wünschen, haben sich spätestens bis zu dem im Tourenprogramm angegebenen Datum anzumelden.
- Art. 16 Eine erfolgte mündliche oder schriftliche Anmeldung ist verbindlich. Für Tourenwochen, Kurse, Touren mit Bergführern oder allgemein für Anlässe mit finanzieller Verpflichtung (Grössenordnung muss bekannt sein) kann der Touren-/ Kursleiter bei Nichtteilnahme eine Entschädigung verlangen.

- Art. 17 Mitgliedern anderer SAC-Sektionen kann unter gleichen Voraussetzungen die Teilnahme an Touren / Kursen gestattet werden. Ist die Teilnehmerzahl beschränkt, so haben die Mitglieder der Sektion Hohe Winde den Vorrang.
- Art. 18 Gästen, die dem SAC nicht angehören, kann die Teilnahme an Touren / Kursen unter Vorbehalt von Art. 13 – 16 bewilligt werden.
- Art. 19 Den Anordnungen des Tourenleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Wer sich unterwegs von der Tourengruppe trennt, gilt nicht mehr als Teilnehmer, haftet jedoch für die Kosten.
- Art. 20 Beschwerdeinstanz für Leiter und Teilnehmer ist der Tourenchef, Rekursinstanz der Vorstand.
- Art. 21 Die Versicherung auf Touren, Kursen und Anlässen ist Sache der Teilnehmer.

Das Reglement ersetzt alle früheren Fassungen und tritt nach Annahme sofort in Kraft.

Durch die Generalversammlung genehmigt am 21. Januar 2011.

Kurt Häner
Sektionspräsident

Erwin Lack
Tourenchef

